jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/8/27 2Ob196/98g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1998

Norm

AO §42
AO §53

Rechtssatz

Annahme und gerichtliche Bestätigung des Ausgleichsvorschlags stellen darauf ab, daß der Ausgleichsschuldner fähig ist, innerhalb einer bestimmten Zeitspanne alle bevorzugten Forderungen voll und die Ausgleichsforderungen quotenmäßig zu erfüllen; die Insolvenz, wie sie bei Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bestanden hat, ist durch diese Neuregelung der Schuldnerverpflichtung behoben; die rechtskräftige Ausgleichsbestätigung schafft auch die Vermutung, daß der Schuldner zur Ausgleichserfüllung fähig ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 196/98g
  Entscheidungstext OGH 27.08.1998 2 Ob 196/98g
  Veröff: SZ 71/143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110708

Dokumentnummer

JJR_19980827_OGH0002_0020OB00196_98G0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at